

**Satzung**  
**der Sozial-Kunst-Kultur-Stiftung-Ursula-Jung in Grafrath**

**§ 1**

**Name, Rechtsstellung und Art, Sitz**

Die Stiftung führt den Namen **Sozial-Kunst-Kultur-Stiftung-Ursula-Jung**. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Grafrath.

**§ 2**

**Stiftungszweck**

1. Zweck der Stiftung ist die Förderung von Bildung und Erziehung, Kunst und Kultur, Umwelt-, Landschafts- und Denkmalschutz, Jugend- und Altenhilfe, Wohlfahrtswesen und Sport sowie des traditionellen Brauchtums und von Reservistenvereinen in der Gemeinde Grafrath.
2. Die Stiftung verwirklicht ihre Satzungszwecke insbesondere unmittelbar im Sinne von § 57 AO durch Erwerb von Kunstwerken oder durch finanzielle oder sachliche Unterstützung nach Abs. 5. Die erworbenen Kunstgegenstände müssen für die Öffentlichkeit zugänglich sein.
3. Zweck der Stiftung ist ferner die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen. Mildtätige Zwecke (§ 53 AO) werden insbesondere dadurch verwirklicht, dass dem begünstigten Personenkreis unmittelbar finanzielle oder sachliche Hilfe gewährt wird. Der Stiftungsvorstand hat sich zu überzeugen, dass die steuerlichen Voraussetzungen vorliegen.
4. Die Stiftung verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Stiftung kann auch Mittel für die Verwirklichung der o.g. steuerbegünstigten Zwecke einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft, Anstalt oder Stiftung oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts beschaffen.

**§ 3**

**Einschränkungen**

1. Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.

2. Der Stifter und seine Erben erhalten in ihrer Eigenschaft als Stifter und dessen Erben keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Diese Satzung begründet keine Rechtsansprüche auf Leistungen der Stiftung.

## § 4

### **Grundstockvermögen**

1. Das Grundstockvermögen der Stiftung ist in seinem Wert dauernd und ungeschmälert zu erhalten. Es besteht aus einem Vermögen in Höhe von Euro 983.698,45 (Stand: 31.12.2014).
2. Zustiftungen sind zulässig. Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen können dem Grundstockvermögen zugeführt werden.

## § 5

### **Stiftungsmittel, Geschäftsjahr**

1. Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
  - 1.1. aus den Erträgen des Vermögens der Stiftung
  - 1.2. aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Aufstockung des Grundstockvermögens bestimmt sind.
2. Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften dürfen Rücklagen gebildet werden.
4. Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

## § 6

### **Stiftungsorgane**

1. Organe der Stiftung sind
  - 1.1. der Stiftungsvorstand,
  - 1.2. der Stiftungsrat.
2. Die Tätigkeit in den Stiftungsorganen ist ehrenamtlich. Anfallende Auslagen werden ersetzt. Der Stiftungsrat kann für den Sach- und Zeitaufwand der Mitglieder des Stiftungsvorstands eine pauschale Vergütung in angemessener Höhe festlegen.

## § 7

### **Stiftungsvorstand**

1. Der Stiftungsvorstand besteht aus 3 Mitgliedern. Der Vorsitzende des Stiftungsvorstandes ist der 1. Bürgermeister der Gemeinde Grafrath. Die 2 weiteren Mitglieder des Stiftungsvorstandes werden vom Gemeinderat auf die Dauer der Legislaturperiode des Gemeinderates gewählt; bei vorzeitigem Ausscheiden eines Stiftungsvorstandsmitglieds wird das neue Mitglied nur für den Rest der Amtszeit gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Ausscheidende Mitglieder bleiben bis zur Wahl ihrer jeweiligen Nachfolger im Amt.
2. Das Amt eines Stiftungsvorstandsmitglieds endet automatisch bei Tod, Niederlegung des Amtes, die jederzeit möglich ist, Anordnung der Betreuung, Feststellung der Geschäftsunfähigkeit sowie im Fall der Abberufung durch den Stiftungsrat.
3. Der Stiftungsvorstand wählt aus seiner Mitte einen 1. Stellvertreter, der den Vorsitzenden in allen Angelegenheiten der Verhinderung vertritt und einen 2. Stellvertreter des Vorsitzenden, der den Vorsitzenden vertritt, wenn auch der 1. Stellvertreter verhindert ist.

## § 8

### **Vertretung der Stiftung, Aufgaben des Stiftungsvorstands, Geschäftsführung**

1. Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Seine Mitglieder sind einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis vertritt der Vorsitzende des Stiftungsvorstandes die Stiftung allein.
2. Der Stiftungsvorstand führt entsprechend den Richtlinien und Beschlüssen des Stiftungsrats die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Er ist befugt, anstelle des Stiftungsrats dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hiervon hat er dem Stiftungsrat spätestens in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.
3. Aufgaben des Stiftungsvorstands sind insbesondere
  - die Aufstellung des Haushaltsvoranschlags der Stiftung
  - die Vorlage von Vorschlägen zur Verwendung der Erträge des Vermögens der Stiftung und zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen
  - die ordnungsgemäße Buchführung und Sammlung der Belege
  - die Erstellung der Jahresrechnung (Aufstellung über die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung und Vermögensübersicht), die Fertigung des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks und die Vorlage der für die Rechnungsprüfung erforderlichen Unterlagen innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres an die Stiftungsaufsichtsbehörde.
4. Auf Verlangen der Stiftungsaufsichtsbehörde hat der Stiftungsvorstand die Jahresrechnung der Stiftung durch einen Wirtschaftsprüfer oder einen vereidigten Buchprüfer prüfen zu lassen. Die

Prüfung und der Vermerk über das Ergebnis der Prüfung müssen sich auch auf die Erhaltung des Grundstockvermögens und die bestimmungsgemäße Verwendung seiner Erträge und zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen erstrecken.

5. Für den Geschäftsgang des Stiftungsvorstands gelten die Bestimmungen des § 11 entsprechend.

## § 9

### **Stiftungsrat**

1. Der Stiftungsrat besteht aus sechs bis acht Mitgliedern. Mindestens die Hälfte der Mitglieder des Stiftungsrats soll dem Zweck der Stiftung entsprechend, aus Vertretern der Grafrather Vereine, der Kirchen, der Jugend und der Senioren bestehen. Der Stiftungsrat wird vom Gemeinderat der Gemeinde Grafrath auf die Dauer der Legislaturperiode des Gemeinderates gewählt; bei vorzeitigem Ausscheiden eines Stiftungsratsmitglieds wird das neue Mitglied nur für den Rest der Amtszeit gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Ausscheidende Mitglieder bleiben bis zur Wahl ihrer jeweiligen Nachfolger im Amt.
2. Das Amt eines Mitglieds im Stiftungsrat endet automatisch bei Tod, Niederlegung des Amtes, die jederzeit möglich ist, Anordnung der Betreuung, Feststellung der Geschäftsunfähigkeit und im Falle der Abberufung durch den Stiftungsrat.
3. Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter, der den Vorsitzenden in allen Angelegenheiten bei Verhinderung vertritt.

## § 10

### **Zuständigkeit des Stiftungsrats**

1. Der Stiftungsrat entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten und berät, unterstützt und überwacht den Stiftungsvorstand. Er beschließt insbesondere über
  - 1.1. den Haushaltsvoranschlag und die Feststellung der Jahres- und Vermögensrechnung,
  - 1.2. die Verwendung der Stiftungsmittel,
  - 1.3. die Entlastung des Stiftungsvorstands,
  - 1.4. Änderungen der Stiftungssatzung und Anträge auf Umwandlung oder Aufhebung der Stiftung,
  - 1.5. den Abschluss von Rechtsgeschäften, die einer stiftungsaufsichtlichen Genehmigung bedürfen.
2. Der Vorsitzende des Stiftungsrats vertritt die Stiftung bei Rechtsgeschäften mit dem Stiftungsvorstand oder einzelnen Mitgliedern des Stiftungsvorstands.

## **§ 11**

### **Geschäftsgang des Stiftungsrats**

1. Der Stiftungsrat wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von 7 Tagen in Textform zu einer Sitzung einberufen.
2. Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens die Hälfte der Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und kein Mitglied widerspricht.
3. Der Stiftungsrat trifft seine Entscheidungen, soweit kein Fall des § 12 vorliegt, mit – einfacher – Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder im Falle seiner Abwesenheit seines Stellvertreters den Ausschlag.
4. Wenn kein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Die Schriftform gilt auch durch Fernschreiben, Telefax-, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung der Stimmabgabe in elektronischer Form als gewahrt. Dies gilt nicht für Entscheidungen nach § 12 dieser Satzung.
5. Über die Sitzungen sowie Beschlussfassungen im Umlaufverfahren sind Niederschriften zu fertigen und vom Vorsitzenden und dem von ihm beauftragten Schriftführer zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern der Stiftungsorgane zur Kenntnis zu bringen.

## **§ 12**

### **Satzungsänderungen, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung**

1. Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. Sie dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Soweit sie sich auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde zur Stellungnahme vorzulegen.
2. Änderungen des Stiftungszwecks sind nur zulässig, wenn seine Erfüllung unmöglich wird oder die Verhältnisse sich derart ändern, dass er in der satzungsgemäßen Form nicht mehr sinnvoll erscheint. Umwandlung und Aufhebung der Stiftung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
3. Beschlüsse nach Absatz 1 bedürfen der Zustimmung von 2/3 der Mitglieder des Stiftungsrats. Beschlüsse nach Absatz 2 der Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsrats. Die Beschlüsse werden erst nach Genehmigung durch die Regierung wirksam.

## § 13

### Vermögensanfall

Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an die Gemeinde Grafrath. Diese hat es unter Beachtung des Stiftungszwecks unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden.

## § 14

### Stiftungsaufsicht, Rechtsaufsicht

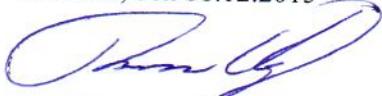
1. Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Regierung von Oberbayern.
2. Der Stiftungsaufsichtsbehörde sind Änderungen der Anschrift, der Vertretungsberechtigung und der Zusammensetzung der Organe unverzüglich mitzuteilen.

## § 15

### Inkrafttreten

Diese Neufassung der Satzung tritt mit Genehmigung der Regierung von Oberbayern in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung in der Fassung vom 04.05.1998, geändert mit Regierungsschreiben vom 19.02.2009 und 13.12.2010, außer Kraft.

Grafrath, den 08.12.2015



Thomas Mayr  
Vorsitzender des Stiftungsrats



Genehmigt  
Regierung von Oberbayern

mit RG vom 05.09.2016 Nr.

11.11.2015 1 FFB 08